

Werk

Titel: Ueber theilweise Eviction, insbesondere zur Erklärung der L. 64. §. ult. D. de ev...

Autor: Neustetel, L. J.

Ort: Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007|log16

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

des Reichsabschieds die Compensation nicht als eventuelle Einrede mehr vorgeschükt werden; aber will der Beklagte den Klaggrund zugestehen, und nun vermöge seines Zugeständnisses den Kläger durch Compensation befriedigen, so ist dies wieder loco solutionis, sobald die Gegenforderung unzweifelhaft ist, und so muß denn auch Compensation mit allen ihren Folgen rückwärts und in die Zukunft allerding^s zugelassen werden.

X.

Ueber theilweise Eviction,
insbesondere zur Erklärung der L. 64. §. ult. D. de
evict.

Von Herrn Dr. E. J. Neustetel, Obergerichtsanwalte zu Hanau.

Gewiß zu den merkwürdigsten Ueberbleibseln juristischer Herrlichkeit der Römer gehört l. 64. D. de evict., aus Papinius Quaestiones entnommen, und ein Zeugniß mehr liefernd für die Meisterschaft ihres Verfassers. Wichtig ist diese Stelle nicht bloß des materiellen Inhalts wegen, indem sie über das feinste Detail der Lehre von der Eviction der Theile Licht verbreitet; sondern vornehmlich auch, einige Dunkelheit des Ausdrucks abgerechnet, in formaler Hinsicht, weil sie das seltene Beispiel einer nach allen ihren Dimensionen hin mit Umsicht und Consequenz durchgeföhrten Rechtsfrage darbietet. Selten ist diese Weise der Darstellung selbst in den Digesten, sey es, daß die Compilatoren weniger den Zusammenhang des Einzelnen, als die Vollständigkeit des Ganzen beachtend, allzu rücksichtslos mit den zum Material dienenden Schriften verfahren haben, oder daß deren Verfasser selbst die exponirende Behandlungsweise überhaupt

nicht liebten. Zwar sehen wir sie häufig, der Ordnung nach, verwandte Fragen aufwerfen und beantworten; aber dann geschieht es gewöhnlich in der Form des Commentars; dann sind es Betrachtungen; Zweifel und Fälle, die an die Worte eines Textes, z. B. des prätorischen Edictis sich anschließen, an denen sie sich entwickelt haben, und die ihnen zur Basis dienen. Freie, nämlich von gesetzlichen Worten unabhängige Ausführungen, die auf Vollständigkeit Anspruch machen können, sind selten anzutreffen; und wo dergleichen sich findet, ist es den Auslegern bisweilen so befremdend gewesen, daß sie, wie z. B. bei l. 57. D. de contr. emt., auf den Verdacht unächter Zusätze gerathen sind ¹⁾.

Sofern nun der unvergängliche Werth des Römischen Rechts nicht in dem zweifelhaften Nutzen seiner fortgesetzten Anwendung, sondern in dem Bildungsmittel besteht, das es den Juristen aller Zeiten und Gezeiten geboten verleiht, so würde unser Fragment aus Map. 11., selbst wenn es eine nicht mehr practische Matrix zum Gegenstand hätte, große Beachtung verdienen. Was nun aber dessen practischen Werth betrifft, so findet zwar die Römische Caution wegen künftiger Entwährung verkaufter Sachen bei uns so wenig mehr statt, als überhaupt eigentliche Stipulationen. Aber auch sonstige Verabredungen auf den Fall der Entwährung sind in Contracten unserer Zeit nicht gewöhnlich; da was die Parteien hierüber zu bestimmen etwa für nöthig halten könnten, meistens schon an sich ir der rechtlichen Natur des Contracts und der daraus hervorgehenden Klagen begriffen, und ohnehin die Gefahr der Entwährung bei uns dadurch sehr gemindert ist, daß fast überall in Deutschland die Eigenthumübertragung der Immobilien unter Mitwirkung der

1) Vergl. *Ant. Faber. Conj. lib. XII. c. 17.* und *Ration. ad Pand.*, ad l. 57. ut., *Noodt de form. emend. doli mali cap. XI.* und meine *Dissertat. bonae fidei negotia, dolο imita, non esse nulla.* Heidelberg. 1818. cap. 10.

Obrigkeit und unter dem Schirme von Instanzen geschieht, die, kräftiger als jene Römischen Cautionen, den Käufer gegen Irrthum und Betrug in Absicht auf das Eigenthum seines Auctors schützen. Dennoch kommen dann und wann, und vorzüglich beim Verkaufe von Grundbesitzungen, deren Qualität als freies Eigenthum, im Gegensatz von Lehn-Erbleih-Landsiedelgut, nicht unbedingt ist, Fälle von zum voraus festgesetzter Schadlosbehaltung auf den Fall der Entwährung vor, die zur ganzen Reihenfolge der in unserem Fragmente entwickelten Verhältnisse führen können. So hat dasselbe auch ein unmittelbares praktisches Interesse, und es ist daher in jeder Hinsicht unangenehm, daß dessen letzter §. Schwierigkeiten darbietet, die entweder nicht, oder nicht ohne durchgreifende Emendation zu heben sind. Zur Erleichterung der Uebersicht wird die Vorstellung des ganzen Fragments, wie es die florentinische Handschrift giebt, dienlich seyn.

L. 64. D. evict.

Papiniānus lib. 7. Quaestionum.

»Ex mille jugeribus traditis ducenta flumen abs-tulit: si postea pro indiviso ducenta evincantur, du-plae stipulatio pro parte quinta, non quarta, praesta-bitur: nam quod periit dampnum emptori, non vendi-tori attulit; si totus fundus, quem flumen diminuerat, evictus sit, jure non diminuetur evictionis obligatio: non magis, quam si incuria fundus, aut servus tradi-tus, deterior factus sit: nam et e contrario non auge-tur quantitas evictionis, si res melior fuerit effecta. §. 1. Quod si modo terrae integro, qui fuerat tradi-tus, ducenta jugera per alluvionem accesserunt, ac postea, pro indiviso, pars quinta totius evicta sit: per-inde pars quinta praestabitur, ac si sola ducenta de illis mille jugeribus, quae tradita sunt, fuissent evicta quia alluvionis periculum non praestat venditor. §. 2. Quaesitum est: si mille jugeribus traditis perissent

ducenta, mox alluvio per aliam partem fundi ducenta attulisset, ac postea pro indiviso quinta pars evicta esset: pro qua parte auctor teneretur? Dixi, consequens esse superioribus, ut neque pars quinta mille jugerum, neque quarta debeatur evictionis nomine: sed perinde teneatur auctor, ac si de octingentis illis residuis sola centum sexaginta fuissent evicta: nam reliqua quadraginta, quae universo suudo decresserunt, pro rata novae regionis esse intelligi. §. 3. Ceterum cum pro diviso pars aliqua fundi evincitur, tametsi certus numerus jugerum traditus sit: tamen non pro modo, sed pro bonitate regionis praestatur evictio. §. 4. *Qui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit: secundum omnium sententias non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri: quemadmodum si locum certum, aut fundum similiter tradidisset.*“

Die verschiedenen Ausgaben haben Abweichungen in der Leseart des §. ult., die, wenn auch zum Theil unwesentlich, doch wenigstens zeigen, daß die Herausgeber an der holzschrifteten Sprache und dem dunkeln Inhalte der Stelle, Anstoß gefunden haben²⁾. Werfen wir einen vorbereitenden Blick auf die Lehre von der Eviction der Theile überhaupt. Zwei Klagen sind es, deren sich die Römer wegen Eviction verkaufter Sachen bedienen konnten; die *actio ex emto*, dann die *ex stipulatu* (*duplicae*, *simplae*), oft auch *actio pro (de) evictione* genannt.

2) Die bedeutendste Abweichung hat Hälvoander; er liest nämlich: *unum jugerum commune — —*. Angenommen auch, dieser Leseart liege mehr, als eine bei Hälvoander nicht seltene, Willkür zum Grunde, so reicht sie doch nicht zu, den Zusammenhang herzustellen, wie bei der Kritik der Guiacischen Interpretation, derzufolge das *commune* hinzugedacht werden müßte, gezeigt werden soll. Dieselbe Ausgabe hat: *non totum dominium tradidit, sed — —* Baudozza schaltet zwischen habuit und tradidit die Copula et ein.

Ob nun die Sache ganz, oder nur zum Theil, entwährt worden, macht bei der actio ex emto keine Schwierigkeit. Eben so unbeschränkt wie bei Entwährung des Ganzen, ästis mirt der Richter bei nur theilweiser Eviction das Interesse des Käufers. Größe, Güte und Werthverhältniß des evincirten Theils zum Ganzen, gehören zu den Momenten, worauf dann die freie richterliche Reflexion vornehmlich Rücksicht zu nehmen hat; und bei der Aestimation wird auf die Zeit der erfolgten Entwährung gesehen. Weniger einfach ist die Beantwortung der Frage über die Größe des Interesse, wenn aus der Stipulation wegen Entwährung eines Theils geklagt wird. Die aus dem Kauf- und Verkaufcontrakte, als bon. fid. negotium, fließenden Grundsätze verlassen uns hier, und es handelt sich von strenger Auslegung der Stipulation. Diese nun war formell so gestaltet; der Verkäufer spondirte das habere licere, und als lex stipulationis ward, um der schwankenden Aestimation des Interesse auszuweichen, das Versprechen des doppelten Kaufpreises auf den Fall der Entwährung in der Regel hinzugefügt. Erfolgte Entwährung ist demnach die Suspensiv-Bedingung, wovon die Stipulation abhängt.

Streng genommen würde nun auch, wenn nur ein Theil entwährt ist, aus der Stipulation nicht geklagt werden können, weil die Bedingung (Eviction der verkauften Sachen, also des Ganzen) nicht erfüllt ist. Darum lehren Viele³⁾, die Stipulation müsse, um für diesen Fall nützlich zu seyn, ausdrücklich mit auf die Gewährung der Theile gerichtet werden, besonders wegen l. 56. §. 2. D. de evict. wo dieses als Erforderniß beim Verkaufe von Sklaven angegeben ist. Allein grade dieses Fragment, welches doch offenbar von einem solchen Erfordernisse bei allen Verkäufen keineswegs re-

3) S. B. Thibaut Pand. s. 183. Schweppé Nöm. Privatr. §. 442. Die Veräußerung von Ländereien nimmt aus v. Weining-Ingenheim Lehrb. des Civilrechts. Bd. II. §. 377.

det, bestimmt mich mit Bartolus⁴⁾ und Donellus⁵⁾ die Allgemeinheit der Vorschrift in Zweifel zu ziehen, ohne sie jedoch mit denselben bloß auf den Selavenverkauf zu beschränken, weil sich kein vernünftiger Grund für die Annahme einer solchen Singularität angeben lässt⁶⁾. Vielmehr dürfte es schon aus der Natur der Stipulation selbst folgen, daß wann eine Sache unter Angabe von Theilen verkauft wird, z. B. ein Grundstück von 100 Morgen, die Stipulation an sich schon auf die Theile geht, und angenommen wird, der Verkäufer habe das Doppelte verhältnismäßig wegen jedes einzelnen Theils versprochen. Wo hingegen eine Sache als ein Einfaches ohne Angabe von Theilen verkauft wird, — wie dieses beim Verkaufe von Selaven, wie von allen beweglichen, und überhaupt allen denjenigen Sachen, die man nicht pro diviso besitzen kann⁷⁾, der Fall ist, — da mußte die Stipulation wohl allerdings besonders auf theilweise Eviction gerichtet seyn. — Verschieden von dem Klagewege ex emto, wird hier, als in einem str. jur. judicium, nicht die Zeit der Condemnation, und nicht einmal die der Litiscontestation zum Grunde gelegt, vielmehr, in den Ausnahmefällen, wann es hier zu einer Restimation kommen kann, die Zeit des Verkaufs⁸⁾. Gleichwohl entsteht die Frage, ob Umstände, wie Verringerung und Vergrößerung,

4) Ad. I. 56. §, 2. cit.

5) De Evict. cap. VII. in opp. min. p. 335.

6) Der von Bartolus hervorgehobene Grund, daß der Slave, von dem ein Theil evictirt worden, dennoch gleichsam ganz dem Besitzer bleibe, weil er diesem auch nach der Eviction in solidum etwas erwerben könne, ist — obgleich von Donellus gebilligt — unglaublich seicht. Der Erwerb eines gemeinschaftlichen Selaven ist in der Regel gemeinschaftlich, und nur ausnahmsweise kann er für einen seiner Herren ausschließlich erwerben. L. 5. de stip. serv.

7) L. 8. de R. V.

8) L. 13. D. de evict. — Vergl. Donell. l. c. p. 349—351.

Verbesserung oder Verschlimmerung des Objects nach dem Verkaufe auf die Leistung aus der Stipulation Einfluß äußern?

Die möglichen Hauptfälle sind nun folgende. Das verkaufte Object ist entweder:

I. ein selbstständiges Ganze (*res solida*), z. B. ein Grundstück von 100 Morgen; und dieses wird entweder:

- 1) ganz evincirt, und zwar nachdem es entweder zu: oder abgenommen, oder unverändert geblieben ist; oder es wird
- 2) ein Theil desselben evincirt. Dieser ist entweder:

A. ein ideeller Theil (*pars pro indiviso*) des Ganzen, wobei wieder die Unterscheidung eintritt, daß das Ganze nach dem Verkaufe entweder unverändert geblieben ist, oder: verschiedenartig sich verändert hat. Oder der evincirte Theil ist:

B. kein ideeller, sondern ein reeller, physisch bestimmter Theil (*pars pro diviso*), wobei dieselbe Unterscheidung wie bei A. gemacht werden kann.

Das verkaufte Ganze selbst kann aber auch:

II. bloß in dem intellectuellen Theile an einem anderen Ganzen (*pars pro indiviso*), z. B. der Hälfte an einem Grundstücke, bestehen, und auch hiebei können die unter I. bezeichneten Verschiedenheiten zur Sprache kommen.

Nun ist so viel gewiß, daß unsere l. 64. bis zum §. ult. alle unter I. gesonderten Fälle entweder bloß berührt, oder zu Fragpunkt erhebt und beantwortet; wie und wo hin? soll hier nicht erörtert werden, da es vortrefflich von Donellus⁹⁾, Eusacius¹⁰⁾ und Anton Faber¹¹⁾ geschehen, und noch leblich Glück¹²⁾ gegen einige wieder auferstandene ältere Irrmeinungen sich mit siegender Wahr-

9) L. c. cap. VII.

10) Comm. in lib. VII. Quaest. Papin. ad h. l. (in opp. T. IV. p. 155. sqq.), und lib. 26. Obs. c. 37.

11) Ration. ad pand. ad h. l.

12) Comment. Thl. 20. Abth. 2. S. 330 – 343.

heit erklärt hat. Wie aber verstehen die Ausleger den §. ult., der doch nicht leicht außer allem Zusammenhange zu dem in logischer Bewegung fortschreitenden übrigen Theile des Fragments stehen möchte? Manche halten ihn für zu unwichtig, um mehr als höchstens zwei Worte ihm zu widmen, oder übersehen ihn ganz; besonderer Erwähnung verdienen daher nur die Erklärungsversuche der Glosse und des Cujacius.

Jene nimmt an: von zwei Morgen, die jemand mit einem Anderen pro indiviso gemeinschaftlich besessen, habe er einen pro diviso abgemessenen Morgen einem Dritten verkauft und übergeben. Papinian bemerke, der Käufer erwerbe das Eigenthum nur eines halben Morgens, und des ganzen eben so wenig, als wenn jener ein ungemesenes Stück, oder den ganzen Acker, ihm verkauft haben würde. — Diese sind aber ungeheuere Unterstellungen! erst soll, wo es heißt: »qui unum fundum pro indiviso habuit, tradidit,« verstanden werden: tradidit pro diviso und dann wird sogar, um einen Gegensatz zu bilden, der „locus certus“ für idemtisch mit einem locus non mensuratus genommen.

Darum ist auch Cujacius¹³⁾ dieser Erklärung nicht beigetreten, indem er die Stelle so versteht: ein Morgen sey gemeinschaftliches Gut zweier Eigenthümer gewesen; diese hätten demnach beide den Morgen pro indiviso besessen. Da nun einer von ihnen seinen Morgen pro indiviso verkauft und übergeben, so frage sich, ob dessen Käufer das Eigenthum am ganzen Morgen erworben habe? Papinian verneine dieses; nur die Hälfte gehe über, und (was zu subintelligiren) wegen der andern Hälfte Eviction gesetzt; grade so wie wenn der socius einen bestimmten Theil des gemeinschaftlichen Grundstücks übergeben hätte, wovon er auch nur die ihm daran zustehende Hälfte übertragen könne.

13) L. c.

Allein auch diese Erklärung scheint mir nicht haltbar. Vorerst reicht sie (was Cuja z selbst einräumt, und was auch gegen die Sloße gilt) den Schlusssparagraphen aus allem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, und es ist nicht anzunehmen, daß Papinian auf die feinsten und scharfsinnigsten Auseinandersetzung, den trivialsten aller Gemeinfäße, daß Niemand mehr Eigenthum als er hat übertragen kann, habe folgen lassen. Und wie hätten die Compilatoren dazu kommen sollen, eine solche, in diesen Titel gar nicht gehörige Neuerung hieher aufzunehmen? Cuja cius, der diese Einwendung sich selbst machte, legt deshalb den Sinn unter, daß der nicht übertragenen Hälfte wegen Eviction geleistet werden müsse; allein der Text enthält davon nichts, und anzunehmen, daß Papinian den Hauptpunkt, statt ihn auszudrücken, subintelligirt habe, ist wohl allzuwegwagt. Könnten aber diese Erklärungsversuche keine Verbindung des Schlusssparagraphen, weder mit dem Fragmente, wozu er gehört, noch mit dem Pandectentitel, in welchen er eingeschaltet ist, nachweisen, so haben sie schon das gegen sich, daß sie die Compilatoren einer ungewöhnlichen Nachlässigkeit in der Anordnung zeihen müssen. Ohnehin folgt in den Pandecten am Schluß eines langen Fragments ein, von heterogenen Gegenständen redender §. nicht leicht anders, als wenn er den Übergang zu sich Eglechartigem in den folgenden Fragmenten bereiten soll; — I. 65. aber handelt im Gegenheil von einem ganz dritten Gegenstande.

Aber nicht bloß dem äuferen Zusammenhange entzieht die Cujacische Erklärung unsre Stelle, sondern auch dem innern. Denn wie wird es mit den Schlusssworten »quemadmodum si locum certum aut fundum similiter tradidisset?« Offenbar sollen sie einen zwar analogen, aber von dem Verkaufe des „unum jugerum pro indiviso“ verschiedenen Fall bezeichnen. Nach jener Erklärung liegt nun zwar eine Verschiedenheit in der Uebergabe des locus certus (bestimmten Districts pro diviso), nicht aber in der

des fundus, da ja das »unum jugerum« in Folge der gesuchten Erklärung schon selbst ein ganzer fundus wäre, und der Jurist, um seinen Fall durch Analogie zu erläutern, ihn doch nicht mit sich selbst vergleichen konnte¹⁴⁾.

Endlich und hauptsächlich scheint mir eine Erklärung nicht sprachgemäß, derzufolge: unum jugerum pro indiviso habere von dem gesagt werden soll, der an einem Fucharte zur intellectuellen Hälfte Theil hat; von diesem würde es heißen müssen: *dimidiam jugeri pro indiviso habere*. Für einen Morgen Anteil an einem ganzen Grundstücke haben, — gleichviel ob es 1000 oder 2 Morgen groß — heißt *unum jugerum pro indiviso habere*; ebenso wie im Pr. unserß Fragments *ducenta jugera pro indiviso* als ideeller Theil des ganzen, tausend jugera großen Guts vorkommen¹⁵⁾.

14) Diese dem äußern und innern Zusammenhange der Stelle entnommenen Gründe streiten auch gegen die oben (Note 2) angeführte Lesart des Halbanteiles.

15) Der Beisatz pro indiviso (gleich dem entgegenstehenden pro diviso), wird in der Sprache unserer Quellen bald absolut gebraucht, bald relativ, d. i. auf eine Größe oder ein Maß bezogen. Wo er absolut gebraucht wird, bedeutet er nicht mehr als unser: ungetheilt; so z. B. l. 5. §. 15. commod. und in diesem Sinne findet sich auch: *solidum fundum possidere pro indiviso*, l. 8. §. 4. quib. mod. pign. Die relative ist zugleich die juristisch, technische Bedeutung, und dient zur Bezeichnung bald eines unbekümmerten, bald eines bestimmten Maßes. Beispiele von jenen liefern Verbindungen mit pars, und zwar entweder ohne alle nähere Bezeichnung (pars pro indiv.), wie in l. 6. §. 1. comm. praed., l. 1. de evict., l. 7. §. 4. quib. mod. pign., l. 7. pr. de exc. rei jud., oder als Bezeichnung der pars certa, dem Gegensatze von pars incerta, (Theils von unbekannter Größe), wie in l. 26. 43. pr. De acq. vel. amm. poss., l. 4. §.-1. pro emt., woselbst die Form: pars certa pro indiviso. Ebenso in Verbindung mit portio, §. B. communis praedii portio pro indiviso, l. 3. C. de comm. rer. alien. Hingegen einem bestimmten Maßstabe beigegeben (pars dimidia, —

Demnach müsten wir, bei der Unzulänglichkeit jener Erklärungen, und da eine andere, befriedigende Auskunft, ohne der Sprache Gewalt anzutun, nicht möglich scheint, uns bescheiden, eine der wenigen unerklärbaren Pandecten-Stellen vor uns zu haben. Zu diesem Extreme der Verzweiflung sollen es aber Interpreten nicht kommen lassen, so lange noch irgend ein Hälftsmittel bleibt. Dieses besteht hier freilich nur in einer Conjectur; allein wenn auch dieses Hälftsmittel seiner verführerischen Bequemlichkeit wegen im Allgemeinen mißlich ist, so wird eine Kritik, die ihr Ziel sich a priori genau vorzeichnet, vor dem Vorwurf der Willkür gerechtfertigt seyn.

Es ist nämlich durchaus nicht wahrscheinlich, daß Papinian eine Reihe scharfsinnig ineinandergreifender Besmerkungen hiedurch den Fall (oben unter I.) erörtert haben soll, wenn von einer verkauften, aus reellen Theilen bestehenden Sache, Theile evincirt werden, ohne den andern Cardinalsfall (oben unter II.), wenn ein intellectueller Anteil (pars pro indiviso) das Verkaufsobject selbst aussmacht, seiner Aufmerksamkeit zu würdigen. Diesen letztern Fall scheint Papinian im letzten §. behandelt haben zu müssen, sollte anderst seine Darstellung den Anspruch auf Vollständigkeit behaupten.

Vielleicht und wahrscheinlich lautet daher der §. so;

Qui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit. Secundum omnium sententias, si non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri, est quemadmodum si locum certum aut fundum similiter tradidisset.

Nämlich es besitzt¹⁶⁾ jemand an dem Grundstücke eines

ducenta jugera, — unum jugerum, — pro indiviso), verbreitet sich dieses Maß ideell über das Ganze, wie in l. 8. §. §. 3. quib. mod. pign., l. 64. pr. § 2. 4. de evict.

16) Habere bedeutet bekanntlich jede Art von Besitz, des Eigenthümers wie des Nichteigenthümers, l. 38. §. 9. de V. O.

Dritten einen Anteil von einem Morgen pro indiviso, den er einem Andern verkauft und übergiebt. Zeigt sich nun, daß nur ein halber Morgen pro indiviso sein eigen gewesen, und er also die Eviction der andern Hälfte (partem dimidiam-jugeri pro indiviso) zu prästirem hat, so entsteht die Frage, wie es bei der actio ex stipulatu duplae (simplae) in allen Fällen zu halten sey, welche Papinian in den vorhergehenden Sphären für die Eviction von Theilen eines verkauften selbstständigen Ganzen entwickelt hat (die Fälle unter I.). Papinian entscheidet, es werde hier ebenso wie dort gehalten, und es begründe bei der theilweisen Eviction keinen Unterschied, ob das verkaufte Object in einem selbstständigen Ganzen, oder in dem intellectuellen Theile eines andern Ganzen bestehé, (est quemadmodum si locum certum, aut fundum, similiter tradidisset). Damit ist die zweite Hauptabtheilung der Rechtsfrage erledigt, und Papinian beschließt seine lehrreiche Casuistik.

Die beiden Wörtlein, die einzufügen versucht worden, können sehr leicht durch Schuld gedankenloser Abschreiber verloren gegangen seyn; es ist auch möglich, daß im ächten Texte andere und mehr Worte ausführlicher denselben Inhalt geben. Da ich nicht Gelegenheit habe, Manuskripte zu vergleichen, so hoffe ich für diese leidende Stelle wenigstens so viel, als in meinen Kräften steht, zu thun, indem ich zugleich die Aufmerksamkeit der Critiker, und insbesondere der gelehrten Tübinger Herausgeber des corpus juris, dar auf lenken möchte.